

Bestimmung für gestalterische Leistungen zu bestehenden AGBs für:

- Messe Offenburg-Ortenau GmbH
- Offenburg Stadthallen- und Messeimmobilien GmbH
- Akzente Catering Offenburg GmbH

1. Die Bestimmungen finden auf alle Aufträge Anwendung, die insbesondere die Herstellung von Titeln, Namen, Schlagworten, Logos, Slogans, Erscheinungsbildern, Marken (einschl. Farben und Farbzusammenstellungen), dreidimensionale Gestaltungen, Filmen, Melodien, Texten, Konzepten, Gutachten und Datenbanken zum Gegenstand haben. Im Zweifelsfall obliegt dem Vertragspartner der Nachweis, dass der von ihm geschaffene Leistungsgegenstand urheberrechtlichen Schutz genießt.
2. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers wird widersprochen. Sie gelten nur, sofern sie zu den nachfolgenden Bestimmungen nicht im Widerspruch stehen oder sich dem Auftraggeber schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.
3. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten, ganz oder teilweise auf Dritte übertragbaren Nutzungsrechte am Leistungsgegenstand ein. Der Auftraggeber ist befugt, den Leistungsgegenstand selbst oder durch Dritte ganz oder teilweise zu verändern, umzuarbeiten, weiter zu entwickeln, zu verfremden, in ein anderes Werk einzubringen oder umzubenennen. Das gilt insbesondere auch, wenn und soweit die Auftragserteilung für den Leistungsgegenstand für eine konkrete Maßnahme erfolgte. Dem Auftraggeber steht das alleinige Recht zur kommerziellen Nutzung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen zu.
4. Der Auftraggeber ist befugt, den Leistungsgegenstand oder einen Teil oder eine veränderte Version hiervon für sich, national und/oder international als Marke oder sonstiges Recht anzumelden und/oder eintragen zu lassen sowie sämtliche Rechte aus dieser Anmeldung und/oder Eintragung auszuüben und wahrzunehmen. Der Auftragnehmer haftet, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, nicht für die Eintragungsfähigkeit.
5. Die vorstehend übertragenen Nutzungsrechte umfassen sämtliche zum Zeitpunkt der Übertragung bekannten Nutzungsarten, insbesondere das Vervielfältigungs-, Veröffentlichungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Sende- und Vorführungsrecht, das Vortrags- und Aufführungsrecht sowie das Recht zur Wiedergabe durch Bildträger (einschließlich in fotomechanische, elektronische und Printmedien) oder von Funksendungen. Der Auftraggeber ist insbesondere befugt, den Leistungsgegenstand ganz oder teilweise auf Bild-, Ton- oder Datenträger zu übertragen und in der Gestaltung schwarz/weiß, farbig, gerastert und/oder dreidimensional zu nutzen. Sofern ein EDV-Programm Bestandteil des Leistungsgegenstands ist, übergibt der Auftragnehmer der dem Auftraggeber sowohl den Source-Code als auch die Objektdaten.
6. Der Auftragnehmer sichert zu, dass der Leistungsgegenstand frei von Rechten Dritter ist. Diese Zusicherung umfasst nicht die Bestandteile des Leistungsgegenstandes, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer vorgibt und vom Auftragnehmer in den Leistungsgegenstand integriert werden.
7. Sofern Dritte Rechte an dem Leistungsgegenstand geltend machen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei zu stellen und ihr sämtliche durch die Geltendmachung entstehenden Nachteile zu ersetzen. Abweichend hiervon bevollmächtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber, gemeinsame Rechte (insbesondere Miturheberschaft) gegen Dritte zu verteidigen und durchzusetzen; der Auftragnehmer wird die für die Verteidigung und Durchsetzung entstehenden Kosten in der erforderlichen Höhe tragen.
8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über Geschäftsgeheimnisse und betriebliche Vorgänge - auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses - Stillschweigen zu wahren. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtung, ist er gegenüber dem Auftraggeber schadensersatzpflichtig.